



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Gewerbsteuerrechtliche Gleichbehandlung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Stand vom 30.09.2024 15:45:09 bis 30.09.2024 17:37:35

Angegeben von:

bpa - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (R001696) am 30.09.2024

Beschreibung:

§ 3 Nr. 20 GewStG sieht eine Gewerbesteuerfreiheit für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime u.a. vor. Einrichtungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Menschen mit Behinderung erbringen, finden keine ausdrückliche Erwähnung. Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes am 1. Januar 2020 gibt es jedoch grundsätzlich keine stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Bundesrecht mehr. In der Folge kommt es vermehrt dazu, dass Finanzämter für private Anbieter der Eingliederungshilfe eine Gewerbesteuerpflicht konstatieren. Um die in den Bundesländern unterschiedlichen Auslegungen und Handhabungen von Finanzämtern zu vereinheitlichen und regulatorische Klarheit herzustellen, ist eine Anpassung des § 3 Nr. 20 GewStG erforderlich.

Betroffene Interessenbereiche (2)

Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

Rechte von Menschen mit Behinderung [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

GewStG [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2409300148 (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 10.09.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) [alle SG dorthin]